

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

110. Satzung für die gemeinnützige Einrichtung „Botanischer Garten der Universität Salzburg“

Das Rektorat der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2018 für die gemeinnützige Einrichtung „**Botanischer Garten der Universität Salzburg**“ folgende Satzung beschlossen:

1. Gemeinnütziges Institut

An der Universität Salzburg ist der Botanische Garten eingerichtet, der für Zwecke der Lehre, der Forschung, des Artenschutzes, phänologischer Zwecke und des Wissenstransfers – Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung steht.

Der Botanische Garten der Universität Salzburg ist als gemeinnütziger Betrieb im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung eingerichtet. Der gemeinnützige Betrieb „Botanischer Garten der Universität Salzburg“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Salzburg.

2. Aufgaben und Zwecke des gemeinnützigen Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit

- 2.1 Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist für Zwecke der Lehre, der Forschung, des Artenschutzes, phänologischer Zwecke und des Wissenstransfers – Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet.
- 2.2 Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

3. Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung

- 3.1 Der Zweck des gemeinnützigen Betriebs soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Erhaltung und Weiterentwicklung des Botanischen Gartens;
 - b. Veranstaltung im Sinne der Zweckerfüllung;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit, um dadurch das Interesse für den Botanischen Garten der Universität Salzburg in weiten Kreisen der Bevölkerung zu wecken und wach zu halten;
 - d. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und sonstigen Veranstaltungen.
- 3.2 Der Zweck des gemeinnützigen Betriebs soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a. Mittel, die dem Botanischen Garten aus dem Globalbudget sowie aus Drittmitteln im Rahmen der Zweckerfüllung zufließen;
 - b. Förderbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige freigiebige Zuwendungen;
 - c. Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen der Zweckerfüllung, aus Veröffentlichungen sowie aus der Verwertung von Vermögen;
 - d. Erträge aus der Verwaltung von Vermögen (z.B. Zinserträge);

- e. Erlöse aus der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere aus Führungen und Druckwerken im Rahmen der Zweckerfüllung.

4. Organisation

- 4.1 Zur Leiterin oder zum Leiter des Botanischen Gartens darf nur eine Person mit einschlägiger Ausbildung und entsprechender fachlicher Qualifikation bestellt werden.
- 4.2 Es gelten die Bestimmungen des UG 2002 und die Satzung der Universität Salzburg.

5. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Es gelten die Bestimmungen des UG 2002 und der PLUS-S der Universität Salzburg.

6. Mittelbindung bei Auflösung und Wegfall des begünstigten Zweckes

- 6.1 Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.3 Bei Auflösung des Institutes oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg